



Behandlung		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschl. KFO (Patientenkartei, Einwilligungen, Planungsmodelle, Fotografien, Analysen etc.)	§ 12 MBO-BZÄK § 630 f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	 mindestens 10 Jahre maximal 30 Jahre nach Abschluss der letzten Behandlungsleistung**
Arbeitsunfähigkeits- bescheinigungen (Durchschriften)	§ 12 Abs. 2 Bundesmantel- vertrages – Zahnärzte (BMV-Z)	1 Jahr nach dem Tag der Feststellung
Betäubungsmittel (Nachweis über Verbleib und Bestand)	§ 13 Abs. 3 Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV)	> 3 Jahre von der letzten Eintragung
Heil- und Kostenpläne KBR, PAR, ZE	§ 630f Abs. 3 BGB + § 8 Abs. 3 Satz 3 BMV·Z	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Konformitätserklärungen nach MPG (ZE und KFO)	§ 7 Abs. 5 Satz 3 MPV	 mindestens 5 Jahre im Falle von implantierbaren Med. Produkten mindestens 15 Jahre aufzubewahren
Materialbelege (KBR, KFO, ZE)	§ 630f Abs. 3 BGB	> 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Situations- und Planungsmodelle (ZE, KFO, PAR, KBR)	§ 630f Abs. 3 BGB + § 12 Abs. 1 MBO der BZÄK und neu § 8 Abs. 3 BMV-Z	> 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Terminbuch	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	> 10 Jahre





Personalunterlagen		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abrechnungen, Buchungen, Lohn und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldung	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	> 10 Jahre (6 Jahre, wenn keine Buchung oder Bilanz)
Arbeitsmedizinische Vorsorge Pflicht: "G42" – Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen "G 24" – Hautbelastung wegen dem Tragen von Handschuhen Angebot: "G37" – Augenbelastung	§§ 4 Abs. 1 ArbMedVV, AMR 2.1	 Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung Wiederkehrend spätestens nach 3 Jahren nach BioStoffV bei Verletzungen, Unfällen
Vorsorge Jugendliche	§ 32, 33, 34 JArbSchG	 Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung 1 Jahr nach Beginn der Ausbildung
Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV, AMR 6.1.2 Abs. 4	bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers
Arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV	 10 Jahre nach Ausscheiden Arbeitnehmer erhält eine Kopie
	§ 41 JArbSchG	> bis zum 18 Lebensjahr
Arbeitszeitnachweise	§ 16 Abs. 2 ArbZG	> 2 Jahre
Aufzeichnung über die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter	§ 27 Abs. 5 MuSchG	mind. 2 Jahre nach letztem Eintrag
Bewerbungsunterlagen	§ 26 BDSG, § 15 Abs. 4 AGG, Art. 13 DGSVO	> 3 Monate / max. 6 Monate
Einweisung in Gerätebedienung (Medizinprodukte)	§ 4 Abs. 3 MPBetreibV i.V. mit § 12 MPBetreibV	Für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Aussonderung





Fortbildungsnachweise Vertragszahnarzt	§ 95d Abs. 3 SGB V	Nachweis spätestens 2Jahre nach Ablauf des 5Jahres Zeitraums
Gehaltslisten	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	> 10 Jahre
Jugendschutzunterlagen	§ 50 Abd. 2 JArbSchG	2 Jahre nach letztem Eintrag
Kontaktdaten Personal	§ 195 BGB	> 3 Jahre nach Ausscheiden
Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	§§ 39b Abs. 1, Satz 4-6 EStG	 bis zum Ausscheiden und dann bis Ablauf des Kalenderjahres
	§ 12 ArbSchG, ArbMedVV, § 4 DGUV V 1	
	§ 14 Abs. 4 BioStoffV, TRBA 250 7.2.1 und 7.2.3	 bei Einstellung, spätestens 1x jährlich, bei Veränderungen
Unterweisung von Mitarbeitern	§ 12 BetrSichV	
	§ 14 Abs. 2 GefStoffV	Aufbewahrung 5 Jahre und 5 Jahre nach
	§ 63 Abs. 1 StSchV	Ausscheiden empfohlen
	§ 8 Abs. 1 OStrV	
	DSGVO, BDSG	
Unterweisung Jugendliche	§ 29 JArbSchG	> halbjährlich wiederholen
Stammdaten, Vertragsdaten	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	 10 Jahre nach Beendigung des Beschäftigten- verhältnisses
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	2 Jahre nach der letzten Eintragung





Röntgen		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abnahmeprüfung von Röntgengeräten inkl. Referenzaufnahmen	§117 Abs. 2 Nr. 1 Strahlenschutzverordnung StrSchV	 Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Einweisung bei Inbetriebnahme	§ 98 Abs. 4 StrlSchV	für die Dauer des Betriebes
Jährliche Unterweisung Mitarbeiter	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	> 5 Jahre
Unterweisung helfende Person	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	> 1 Jahr
Konstanzprüfungen	§ 117Abs. 2 StrlSchV	10 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	§ 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 StrlSchV	 für Untersuchungen bei einer volljährigen Person 10 Jahre, bei einer Minderjährigen Person bis zum 29. Lebensjahr RöBehandlungen spielen in der ZA-Praxis keine Rolle
Sachverständigenprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen des Betriebs	§ 117 Abs. 2 Nr. StrSchV	 für die Dauer des Betriebes des Gerätes
Sachverständigenprüfung, wiederkehrende Prüfung	§ 88 StrSchV	5 Jahre,Vernichtung erst nach neuer Überprüfung





Prüfungen – Nachweise		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzüge	§§ 14-15 BetrSichV	 Prüfung vor Inbetriebnahme und dann alle 2 Jahre
Druckkessel (Kompressor)	§§ 14-15 BetrSichV	alle 5 Jahre pr üfen, Aufbewahrung f ür die Dauer des Betriebes
Leitern und Tritte	§ 3 Abs.6 BetrSichV	> jährlich
Elektrische Installation	§ 14 Abs. 7 BetrSichV, § 5 DGUV V3	 alle 4 Jahre, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Prüfung
Elektrische Betriebsmittel (Ortsfest)	§ 5 DGUV V3	alle 2 Jahre, beiFehlerquote < 2% bis zu 4Jahre
Elektrische Betriebsmittel (Ortsveränderlich)	§ 5 DGUV V3	jährlich, bei Fehlerquote <2% bis zu 2 Jahre
Feuerlöscher	§§ 14-15 BetrSichV, ASR 2.2, DIN 14406, DIN EN 3	> 2 Jahre
Hochfrequenzgeräte	§ 11 MPBetreibV	 STK nach Hersteller- angaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Kraftbetätigte Türen	§ 3 BetrSichV, ASR A1.7	> jährlich
Laser Klasse 3B und 4	§ 11 MPBetreibV, OStrV	 nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte – Gebrauchsanweisungen	§ 4 Abs. 7 MPBetreibV	 für die Dauer des Betriebes und jederzeit im Zugriff





Medizinprodukte – Gerätebücher	§ 12 Abs. 3 MPBetreibV	 für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Außerbetriebnahme
Medizinprodukte – Sicherheitstechnische Kontrollen	§ 14 Abs. 7 MPBetreibV	 Prüffrist nach Hersteller- angaben – je nach Klassifizierung, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte – Messtechnische Kontrollen	§ 11 Abs. 3 MPBetreibV	 nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Röntgen		> siehe Röntgen
Wasser (Mikrobiologische Untersuchung)	§ 37 IfSG, TrinkwV, RKI	> jährlich





Amalgamabscheider / Entsorgung		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Amalgamabscheider Wartung bzw. Prüfung	AbwV (Anhang 50 E Abs. 2), § 57 WGH, WG, IndVO	 Wartung nach Hersteller- angabe entsprechend dem Prüfbescheid (Bauartzulassung) jährlich Prüfung der Anzeige und Warnelemente alle 5 Jahre Prüfung durch Sachkundigen
Entsorgung Amalgam und Röntgenchemie	§ 25 Abs. 1 NachwV	> 2 Jahre





Aufbereitung Medizinprodukte		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Dokumentation der Aufbereitung / Freigaben	KRINKO "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung 2012)	 semikritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge kritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge / MP – Rückverfolgbar Aufbewahrung mind. 5 Jahre
Routineprüfungen	Herstellerempfehlung	> nach Herstellerangaben
Wartungen	§ 7 MPBetreibV	 nach Herstellerempfehlung und Risikobetrachtung des Betreibers
Validierung – erneute Leistungsbeurteilung	§ 8 MPBetreibV	nach Festlegung im Validier- bericht